

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Culligan Deutschland GmbH für Service, Wartung und Montage

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Culligan Deutschland GmbH (im Folgenden „Culligan“) mit Dritten („Abnehmern“) abgeschlossenen Wartungsverträge und Montageverträge. Allein von beiden Seiten akzeptierte einzelvertragliche Vereinbarungen gehen diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Abnehmers haben für Geschäfte mit der Culligan Deutschland GmbH keine Gültigkeit, wenn Culligan deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Die Vertragsparteien sind keine Verbraucher und nehmen regelmäßig am Geschäftsbetrieb teil. Ausschließlich klarstellend wird festgehalten, dass auch Freiberufler Unternehmer in diesem Sinne sind.

§ 2 Leistungen Wartung im Rahmen von Serviceverträge

- (1) Die von Culligan übernommenen Wartungsleistungen im Rahmen von Serviceverträgen beinhalten, falls nicht etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist,
 - a. bei Abschluss eines Wartungsvertrags der Kategorie „Service Light“ („Service Light-Paket“) die jährliche Wartung des Servicegegenstandes, die für die Wartung notwendigen Ersatzteile (Wechsel des Wasserfilters, Wechsel der UV-Lampe) sowie die An- und Abfahrt des Technikers. Bei Heißwassergeräten vom Typ EcoBoiler wird eine jährliche Wartung durchgeführt, welcher den Austausch des Kalkfilters beinhaltet; außerordentliche Technikereinsätze oder Reparaturen werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile);
 - b. bei Abschluss eines Wartungsvertrags der Kategorie „Service Premium“ („Service Premium-Paket“) die in vorstehender Ziffer (a) enthaltenen Leistungen sowie Reparaturen, die aufgrund eines normalen Gebrauchs notwendig werden und die für solche Reparaturen notwendigen An- und Abfahrten des Technikers.
- (2) Ausgenommen von der in den Servicepaketen enthaltenen Wartungsleistungen ist die Erneuerung von Verschleißteilen, wie z. B. Tropfschale oder Becherhalter. Bei Heißwassergeräten ist der Einsatz eines kostenpflichtigen Kalkfilters verpflichtend. Außerordentliche Technikereinsätze oder Reparaturen, die aufgrund eines fehlenden Kalkfilters zustande kommen, werden gesondert in Rechnung gestellt (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile).
- (3) Bei Gallonen-betriebenen Geräten beinhaltet die Wartung die Reinigung bzw. den Austausch aller wasserführender Elemente. Zeigt sich dabei ein Gerätedefekt, welcher nicht auf unsachgemäße Behandlung oder mutwillige Beschädigung zurückzuführen ist, werden die An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit nicht berechnet. Alle weiteren erforderlichen Materialien sind hingegen kostenpflichtig.
- (4) Culligan ist berechtigt, seine Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte („Subunternehmer“) zu erbringen.
- (5) Die Leistungen werden grundsätzlich durch die auf die Gerätetypen geschultes Personal durchgeführt.
- (6) Culligan behält sich vor, je nach Auftragslage, die Wartung sechs bis acht Wochen nach vorne oder hinten zu verschieben.

§ 3 Leistungen im Rahmen von Wartungen auf Anfrage

- (1) Wenn kein Servicepaket im Sinne der unter § 2 genannten Alternativen vom Abnehmer abgeschlossen wurde, kann der Abnehmer eine Wartungsleistung individuell und separat buchen.
- (2) Für eine Wartung auf Anfrage gelten die aktuellen Preise von Culligan für die Durchführung der Wartung. An- und Abfahrt werden in diesem Fall gesondert berechnet.

§ 4 Leistungen Montage

- (1) Die von Culligan übernommenen Montageleistungen beinhalten, falls nicht etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist, die von Culligan gelieferten Gegenstände in einen mechanisch und elektrisch betriebsbereiten Zustand zu versetzen.
- (2) Grundsätzlich nicht zu den Leistungen von Culligan gehören weitergehende Arbeiten, insbesondere die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen jeglicher Art, die Durchführung von Elektroinstallationen, Montage und Inbetriebnahme von Anlagen, die nicht zum Lieferumfang gehören. Diese weitergehenden Arbeiten hat der Abnehmer selbständig und auf eigene Kosten zu erbringen.
- (3) Culligan ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

§ 5 Pflichten des Abnehmers

- (1) Der Abnehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Servicepauschale, die Montagepauschale oder das vereinbarte Wartungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Abnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die vollständige und fristgerechte Durchführung des Wartungsvertrages sowie des Montagevertrages erforderlich ist.
- (3) Der Abnehmer hat zu gewährleisten, dass Techniker von Culligan oder Subunternehmer von Culligan mit den übernommenen Wartungs- oder Montageleistungen unverzüglich nach Ankunft beim Abnehmer, spätestens jedoch nach 15 Minuten beginnen können und die von Culligan übernommenen Wartungs- oder Montageleistungen ohne vom Abnehmer zu vertretenden Verzögerungen und Unterbrechungen durchgeführt werden können.
- (4) Kommt der Abnehmer einer seiner in diesem § 5 bezeichneten Verpflichtungen nicht nach, so ist Culligan berechtigt, dem Abnehmer für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist Culligan berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Abnehmer obliegende Verpflichtung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Die Geltendmachung weiterer Rechte behält sich Culligan ausdrücklich vor.
- (5) Die Beschaffung und der Austausch von CO₂-Flaschen erfolgen durch den Abnehmer.

§ 6 Montagefrist; Verzug

- (1) Montagefristen sind nur verbindlich, sofern Culligan sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt hat. Eine Montagefrist beginnt erst mit der Klärung aller für die Ausführung der Leistung erforderlichen technischen Fragen.
- (2) Eine verbindliche Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Montagegegenstand zur Abnahme durch den Abnehmer, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Culligan – auch innerhalb des Verzugs – die Montageleistungen, um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die Culligan nicht zu vertreten hat und durch die die Erbringung der Montageleistungen vorübergehend unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. Culligan wird den Abnehmer unverzüglich hierüber informieren.
- (4) Dauert die Behinderung nach vorstehendem Absatz 3 länger als zwei Monate, so ist der Abnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass die noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist.
- (5) Werden durch vom Abnehmer zu vertretende Umstände Wartezeiten, Überschreitungen der vereinbarten Montagefrist sowie der täglichen Fahrzeiten oder mehrmalige Anreisen verursacht, so führen daraus resultierende Terminverschiebungen nicht zu einem Verzug seitens Culligan. Der Abnehmer hat die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Zeitverrechnung und Aufwand gemäß der jeweils geltenden Installationspauschalen zu tragen.
- (6) Wird durch vom Abnehmer zu vertretende Umstände die Montage unterbrochen, so geht die Gefahr für die bereits erbrachte Montageleistung für die Dauer der Unterbrechung auf den Abnehmer über.
- (7) Wird eine vereinbarte Montagefrist überschritten, ohne dass hierfür ein in vorstehendem Absatz 3 bezeichneter Grund vorliegt, so hat der Abnehmer Culligan schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird diese Nachfrist von Culligan schuldhaft nicht eingehalten, ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Auf Schadensersatz haftet Culligan lediglich gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Preise und Zahlung

- (1) Bei leitungsgebundenen Geräten gilt für einen Wartungsvertrag der vereinbarte Service-Monatspauschalpreis. Die Wartungspauschale versteht sich in Euro und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Im Falle des § 8 (3) reduziert sich die Servicepauschale bei der Umstellung vom „Servicepaket Premium“ auf das „Servicepaket Light“ auf die entsprechend geltenden Konditionen.
- (2) Die Wartungspauschale umfasst alle unter § 2 beschriebenen Leistungen.
- (3) Zusätzliche Kosten einschließlich Fahrtkosten, Arbeitszeiten des Technikers und Materialkosten, die durch Bedienungsfehler des Abnehmers oder andere, nicht von Culligan zu vertretenden Umständen entstehen, werden dem Abnehmer gesondert in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen.
- (4) Die Servicepauschale wird je nach Abrechnungssturnus im Voraus zu Beginn des Abrechnungszeitraums für den jeweils folgenden Zeitraum in Rechnung gestellt. Wird kein Abrechnungssturnus vereinbart, gilt standardmäßig eine Abrechnung alle drei Monate für die kommenden drei Monate im Voraus.
- (5) Culligan wird die auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für Lohn, Energie, Kraftstoff oder Rohmaterial, Transport inkl. Maut oder Umweltauflagen erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
- (6) Für die Montageleistung gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Culligan. Diese Preise werden nach Zeit und Aufwand gemäß den von Culligan zur Verfügung gestellten und jeweils gültigen Installationspauschalen berechnet. Diese verstehen sich in Euro und zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- (7) Die Kosten für Materialien und Montagehilfsmittel, die Culligan für die Montage bereitstellt und die nicht vom Auftrag gedeckt sind, hat der Abnehmer zu tragen.
- (8) Für Wartungen auf Abruf gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Wartungsauftragserteilung aktuellen Wartungspreise von Culligan, diese verstehen sich in Euro und zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer.
- (9) Als Nachweis der erbrachten Leistungen (Montage, Wartung im Rahmen eines Servicevertrages oder auf Abruf) dienen Arbeitsnachweise, die die Monteure/Techniker von Culligan dem Abnehmer zur Unterzeichnung vorlegen.
- (10) Der Rechnungsbetrag, welcher aus dem jeweiligen Servicevertrag, der Montageleistung oder Wartung auf Abruf resultiert, wird 10 Tage nach der Rechnungsstellung ohne Abzug fällig
- (11) Im Falle des Verzugs berechnet Culligan Verzugszinsen i.H.v. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie die Kosten der Mahnung.

§ 8 Vertragsdauer

- (1) Der Wartungsvertrag ist für die Dauer von 12 Monaten geschlossen („Laufzeit“). Die Laufzeit beginnt frühestens mit der Montage des Gerätes durch Culligan beim Kunden.
- (2) Der Wartungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr („Verlängerungsperiode“), sofern der Servicevertrag nicht gemäß § 9 gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wird, insbesondere durch Erreichen der Höchstdauer von „Service Premium“-Verträgen gemäß nachstehender Ziffer 3.
- (3) Wartungsverträge der Kategorie „Service Premium“ („Service Premium-Paket“) enden automatisch spätestens nach Ablauf von vier Jahren und gehen automatisch in den Wartungsvertrag „Service Light“ über.
- (4) Bei gallonenbetriebenen Geräten verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr („Verlängerungsperiode“), sofern der Servicevertrag nicht gemäß § 9 gekündigt oder auf sonstige Weise beendet wird.

§ 9 Kündigung; Folgen der Kündigung

- (1) Der Wartungsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Laufzeit oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode von jeder Partei ordentlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen, wenn der Abnehmer innerhalb eines Quartals mit der Entrichtung der Servicepauschale in Höhe eines Betrages, der zwei Monatspauschalen entspricht oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon (in der Regel insgesamt mehr als eine Monatspauschale) in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mindestens zwei Quartale erstreckt, mit der Entrichtung der Servicepauschale in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der zwei Monatspauschalen entspricht oder bei Geschäftsaufgabe des Abnehmers.
- (3) Wird der Wartungsvertrag durch eine außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet, ohne dass ein in dem Verhalten oder der Person von Culligan liegender wichtiger Grund vorliegt, so ist Culligan berechtigt, 50 Prozent der bis zum Ablauf der nächsten erreichbaren ordentlichen Kündigungsfrist zu zahlenden Gesamtvergütung als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dem Abnehmer bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- (4) Kündigungen müssen mindestens in Textform, wahlweise per Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen.

§ 10 Abnahme

- (1) Sobald Culligan die Montage beendet und den Liefergegenstand in einen mechanisch und elektrisch funktionsfähigen Zustand gesetzt hat oder, sofern vereinbart, eine vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat, zeigt Culligan dem Abnehmer dies an und fordert ihn unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach Absatz 2 Satz 2 zur Abnahme auf. Über die Abnahme nehmen Culligan und der Abnehmer ein Protokoll auf, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Abnehmer hat die Montageleistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen vollständig zu prüfen und gegenüber Culligan entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der Abnahmefrist keine Äußerung durch den Abnehmer gemäß vorstehendem Satz 1, so gilt die Montageleistung als vorbehaltlos abgenommen.
- (3) Erweist sich die Montage als nicht vertragsmäßig, so ist Culligan zur Beseitigung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Mangel für die Interessen des Abnehmers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Abnehmer zu vertreten ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Abnehmer die Abnahme nicht verweigern.
- (4) Nach einer Mängelbeseitigung zeigt Culligan dem Abnehmer erneut die Montagebeendigung an. Der Abnehmer hat die Montageleistung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen zu überprüfen und gegenüber Culligan entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung durch den Abnehmer gemäß vorstehendem Satz 1, so gilt die Montageleistung als vorbehaltlos abgenommen.
- (5) Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Abnehmer den montierten Liefergegenstand nutzt.
- (6) Culligan weist ausdrücklich darauf hin, dass die Abnahme des Abnehmers nicht automatisch zur Inbetriebnahme und Nutzung berechtigt. Der Liefergegenstand darf erst in Betrieb genommen werden, wenn alle vom Abnehmer zu den erfüllenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Treten nach der Abnahme Mängel an der Montageleistung durch Culligan auf, hat der Abnehmer Culligan hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Culligan ist berechtigt und verpflichtet, den Mangel zu beseitigen. Zur Feststellung und Mängelbeseitigung hat der Abnehmer Culligan angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, über die Culligan unverzüglich zu benachrichtigen ist, oder wenn Culligan mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Abnehmer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Culligan den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

- (2) Kommt Culligan der Verpflichtung zur Nachbesserung nicht nach, und setzt der Abnehmer Culligan eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung, dass er die Beseitigung des Mangels nach Ablauf der Frist ablehne, kann der Abnehmer nach Ablauf der Frist den vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder wenn eine Nachbesserung unmöglich ist. Auf Schadensersatz haftet Culligan lediglich gemäß den folgenden Bestimmungen zur Haftung in diesen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Culligan Deutschland GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Culligan Deutschland GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Culligan Deutschland GmbH, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich hieraus ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die Culligan Deutschland GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Abnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Abnehmer stellt Culligan, deren gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte und Erfüllungsgehilfen von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die Culligan und/oder den genannten Personen aus einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Abnehmer entstehen. Der Abnehmer erstattet Culligan sowie den genannten Personen alle für die Rechtsverteidigung erforderlichen und angemessenen Aufwendungen.

§ 13 Abtretung; Zurückbehaltungsrechte; Aufrechnung

- (1) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen Culligan aus diesem Vertrag abzutreten. Dies gilt nicht, soweit § 354a HGB anwendbar ist.
- (2) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Das gleiche gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte nach §§ 320, 273 BGB. Der Abnehmer darf solche Rechte nur ausüben, wenn sie aus derselben vertraglichen Beziehung stammen. In einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigener Vertrag.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten, die zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden ausschließlich zu diesem Zweck gespeichert. Details zu den Datenschutzrichtlinien der Culligan Deutschland GmbH können der Homepage des Unternehmens entnommen werden.

§ 15 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Für die Vertragsbeziehung zwischen Culligan und dem Abnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Sanktions- und Exportkontrollklausel: Der Kunde versichert, dass er und seine verbundenen Unternehmen keine Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Ländern tätigen, die gegen anwendbare deutsche, europäische oder internationale Sanktions-, Embargo- oder Exportkontrollvorschriften verstoßen. Dies gilt auch für von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Wirtschaft-, Handels- oder Finanzaktionen bzw. Embargos, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Culligan ist berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, sofern die Vertragserfüllung gegen solche Vorschriften verstoßen würde oder einem entsprechenden Risiko unterliegt. Schadensersatzansprüche des Kunden hieraus sind ausgeschlossen.
- (3) **Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):** Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und sind hierzu auch nicht verpflichtet.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Culligan Deutschland GmbH. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (5) Die Beziehungen zwischen dem Vertragsgeber und dem Vertragsnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht. Wenn der Vertragsnehmer die Bestellung als Verbraucher abgegeben haben und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der getroffenen Rechtswahl unberührt.
- (6) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen davon unberührt. Auch die Wirksamkeit des Vertrages selbst steht damit nicht in Frage. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die deren ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Absichten am nächsten kommt.